

## **Beschlußempfehlung**

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen  
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG)  
— Drucksachen 12/3212, 12/3341, 12/3597, 12/3891 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**  
Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Florian Gerster**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 117. Sitzung am 5. November 1992 beschlossene Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 9. Dezember 1992

### **Der Vermittlungsausschuß**

**Johannes Rau**  
Vorsitzender

**Dr. Heribert Blens**  
Berichterstatter

## Anlage

**Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen  
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG)****1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 BVFG)**

In Artikel 1 Nr. 4 wird § 4 wie folgt gefaßt:

„§ 4  
Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist in der Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen nach dem . . . (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

(2) Spätaussiedler ist auch ein deutscher Volkszugehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 außer den in Absatz 1 genannten Staaten, der die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und glaubhaft macht, daß er am . . . (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag.

(3) Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Sein nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge erwerben diese Rechtsstellung mit der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes. Sie sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, einzubürgern.“

**2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 BVFG)**

In Artikel 1 Nr. 4 wird in § 5 die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BVFG)**

In Artikel 1 Nr. 7 wird in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8 Abs. 1 Satz 3 — neu — BVFG)**

In Artikel 1 Nr. 7 wird in § 8 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Bis zu dieser Festlegung werden die Personen vom Bund untergebracht.“

**5. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a (§ 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BVFG)**

In Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a wird die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt.

**6. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c — neu — (§ 27 Abs. 3 und 4 — neu — BVFG)**

In Artikel 1 Nr. 26 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für jedes Kalenderjahr dürfen so viele Aufnahmebescheide erteilt werden, daß die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler, Ehegatten und Abkömmlinge die Zahl der vom Bundesverwaltungsamt im Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992 verteilten Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 1 Abs. 3 nicht überschreitet. Das Bundesverwaltungsamt kann hiervon um bis zu 10 vom Hundert nach oben oder unten abweichen. Es kann in den Aufnahmebescheid nach Absatz 1 den Zeitpunkt eintragen, von dem an der Antragsteller und die im Aufnahmebescheid einge-

tragenen Personen frühestens einreisen dürfen.

(4) Der Zeitpunkt der frühesten Einreise richtet sich nach Maßgabe des Absatzes 3 nach den Wünschen des Antragstellers. Muß der gewünschte Zeitpunkt hinausgeschoben werden, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob

1. der Antragsteller in einem Gebiet lebt, in dem er besonderen Gefährdungen für Leib, Leben oder persönliche Freiheit ausgesetzt ist,
2. Eltern, Kinder oder Geschwister des Antragstellers im Geltungsbereich des Gesetzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
3. der Antragsteller zum Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen schon gelebt hat."

**7. Zu Artikel 1 Nr. 40** (§ 100 Abs. 1 und 8 — neu — BVFG)

In Artikel 1 Nr. 40 wird § 100 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 6“ durch die Angabe „2 bis 8“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) § 90 a Abs. 1, 3 und 4 ist in der bis zum . . . (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

**8. Zu Artikel 1 Nr. 40** (§ 104 — neu — BVFG)

Artikel 1 Nr. 40 wird wie folgt geändert:

- a) Im Eingangssatz wird die Angabe „§§ 100 bis 103“ durch die Angabe „§§ 100 bis 104“ ersetzt.
- b) Nach § 103 wird folgender § 104 angefügt:

„ § 104

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.“

**9. Zu Artikel 2 Nr. 15** (§ 349 Abs. 4 LAG)

Artikel 2 Nr. 15 wird wie folgt gefaßt:

15. In § 349 Abs. 4 wird nach Satz 5 folgender Satz angefügt:

„Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen werden nach Maßgabe der gelten-

den Vorschriften weitergewährt; eine Rückforderung von Hauptentschädigung nach Satz 1 mindert die laufenden Zahlungen nicht.“

**10. Zu Artikel 13 Nr. 2** (§ 62 a AFG)

Artikel 13 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

2. § 62 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aussiedler, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können,“ durch die Wörter „Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 1, 2 und 5 Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Aussiedler“ jeweils durch die Wörter „Eingliederungshilfe für Spätaussiedler“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 werden die Angabe „156 Tage“ durch die Angabe „234 Tage“ ersetzt und nach dem Semikolon folgender Halbsatz eingefügt:
 

„Spätaussiedler, die an einem Deutsch-Sprachlehrgang nach Nummer 4 teilnehmen, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe für weitere 156 Tage.“
  - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der Aussiedler“ durch die Wörter „der Berechtigte“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. Spätaussiedler oder dessen Ehegatte oder Abkömmling im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sind oder“.
- f) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Berechtigte“ ersetzt.'

**11. Zu Artikel 13 Nr. 3 a** — neu — (§ 62 c AFG)

In Artikel 13 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

- 3 a. In § 62 c Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 62 a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 62 a Abs. 3 und 4“ ersetzt.'

